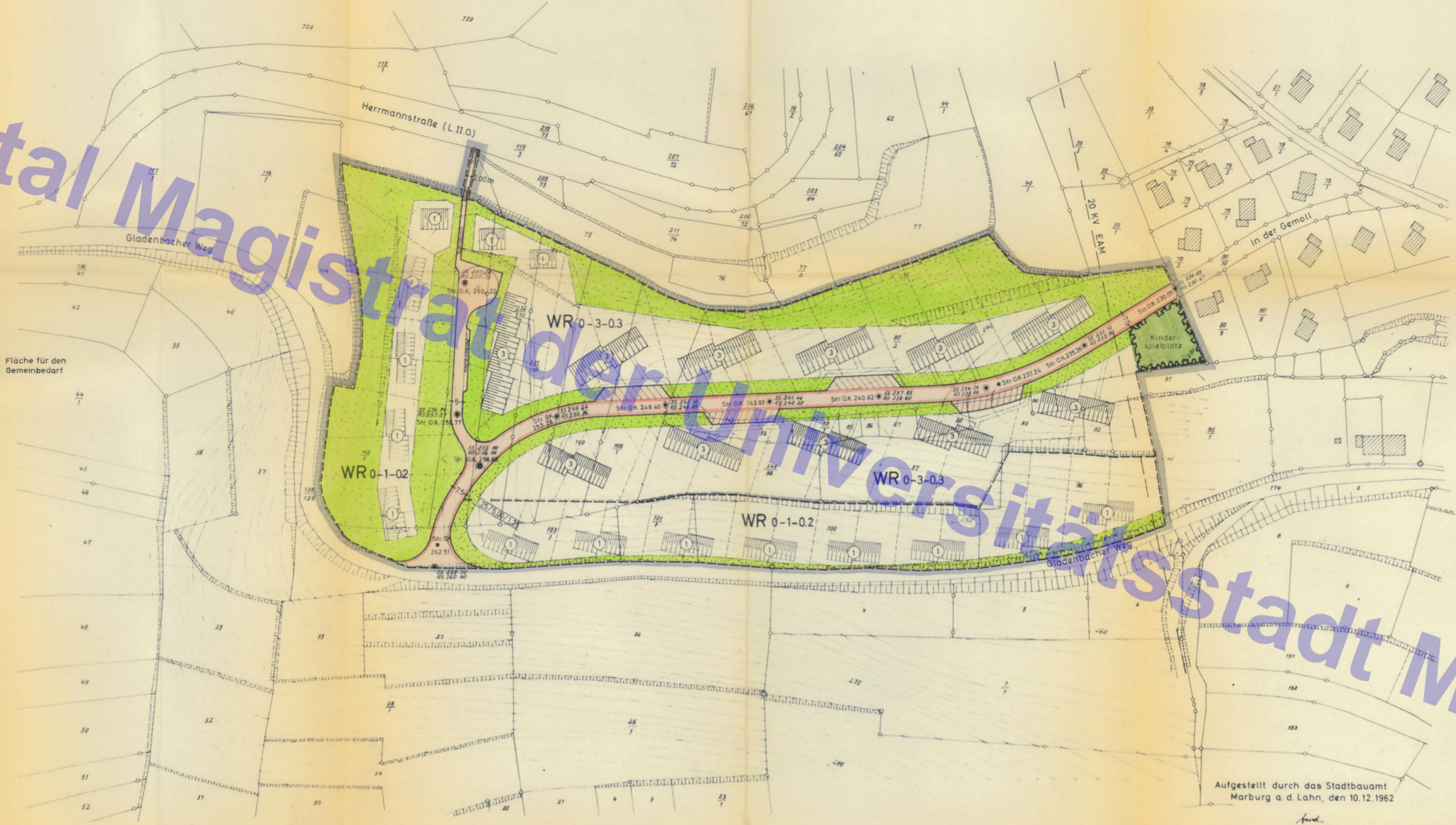


**Zeichenerklärung**

- A Festsetzungen**
- Baumlinie**
- Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Überbaubare Flächen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung:
- WR 0-3-0,3** Reines Wohngebiet, offene Bauweise, 3-geschossig, Grundflächenzahl 0,3
  - WR 0-1-0,2** Reines Wohngebiet, offene Bauweise, 1-geschossig, teilweise 2-geschossig, Grundflächenzahl 0,2  
 durch Ausbau des Untergeschosses  
 Die geplanten Wohngebäude sind nur hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich. Die Dachneigung darf 30° (alter Teilung) nicht überschreiten. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist unzulässig.
- Garagen**
- oder Einstellplätze können innerhalb der Baugrenze errichtet werden.  
 Für die südwestlichen Grundstücke der Stichstraße mit Wendepfad können Garagen auch vor der Baugrenze errichtet werden, soweit es geländebedingt nicht anders möglich ist.
- Nicht überbaubare Flächen**
- Straßenfläche
  - Straßenoberkante
  - Schmutzwassersohle
  - Regenwassersohle
  - Grundstücksfreiflächen
- Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der entgeltliche Ausbaustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.
- Einfriedigungen** sind nur mit Hecken oder mit Hecken hinterpflanzte Drahtzäune zulässig. Bei geneigtem Gelände müssen Einfriedigungen der Steigung des Geländes ohne Abstufung folgen.
- B. Sonstige Eintragungen (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)**
- Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene } Grundstücksgrenze
  - geplante }
  - 20 KV-EAM-Freileitung
- Die Bestimmungen der Bauvorsatzung der Stadt Marburg bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Fläche für den Gemeinbedarf



Aufgestellt durch das Stadtbauamt  
 Marburg a. d. Lahn, den 10.12.1962

**1. Bebauungsplan Nr. 7 1. Teil**  
 für das Gebiet „In der Gemoll“ und am  
 Gladenbacher Weg  
 gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

**2. OFFENLEGUNGSVERMERK**  
 Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 20.6.63 bis 20.7.1963

*[Signature]*  
 Oberbürgermeister

**3. BESCHLUSSVERMERK**  
 Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 20.1.1964

*[Signature]*  
 Oberbürgermeister

**4. GENEHMIGUNGSVERMERK (Höhere Verwaltungsbehörde)**

**Genehmigt**  
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 4. Juni 1964  
 Der Regierungspräsident  
*[Signature]*

**5. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG.**  
 Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 26.6.1964 bis 10.7.1964 im Rathaus Zi. 18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 19.6.1964 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

*[Signature]*  
 Oberbürgermeister